



Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Beckum

Damit sich alle Badegäste in den Bädern der Stadt Beckum wohl und sicher fühlen, müssen die Regeln der Haus- und Badeordnung anerkannt und befolgt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Haus- und Badeordnung	1
2	Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung	1
3	Öffnungszeiten, Preise.....	2
4	Zutritt.....	2
5	Verhaltensregeln	3
6	Haftung.....	4
7	Allgemeine Verhaltensregeln.....	4
8	Inkrafttreten	5

1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder der Stadt Beckum einschließlich der Außenanlagen.

2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- a) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- b) Das Personal oder weitere Beauftragte des Badbetreibers üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen werden die Benutzungsgebühren nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- c) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (zum Beispiel Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- d) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Badbetreiber erlaubt.

3 Öffnungszeiten, Preise

- a) Die Öffnungszeiten und die gültige Bädergebührensatzung werden durch Aushang sowie im Internet unter www.beckum.de bekanntgegeben. In den Freibädern kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- b) Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- c) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- d) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Teile des Bades oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- e) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- f) Die Eintrittskarte oder andere Zugangsberechtigung (QR-Code) ist bis zum Verlassen des Bades vorzuhalten.

4 Zutritt

- a) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- b) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- c) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie von dem Badbetreiber überlassene Gegenstände (zum Beispiel Leihgaben wie Spielgeräte, Schlüsselbänder) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere sind diese am Körper (zum Beispiel Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- d) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (zum Beispiel Wasserrutschen) sind möglich.
- e) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- f) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

5 Verhaltensregeln

- a) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- b) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- c) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- d) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- e) Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
- f) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- g) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches ist nicht erlaubt.
- h) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- i) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist im Hallenbad nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- j) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie der Freibäder dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- k) Glasflaschen oder ähnliche zerbrechliche Gegenstände dürfen wegen der Verletzungsgefahr in den Umkleide-, Dusch- und Badebereich, insbesondere in den Bereich der Beckenumgänge, nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung stehenden Behälter zu nutzen.
- l) Rauchen ist im Hallenbad sowie im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich der Freibäder nicht gestattet. Das gilt auch für elektrische Zigaretten.
- m) In den Freibädern ist das Mitbringen und Rauchen von Shishas (Wasserpfeifen) untersagt. Das Grillen ist nur an der ausgewiesenen Grillstelle erlaubt.
- n) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- o) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zu Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- p) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

6 Haftung

- a) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhalten der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
- b) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- c) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- d) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

7 Allgemeine Verhaltensregeln

- a) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und Wertfaches und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- b) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- c) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- d) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste.

- e) Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- f) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- g) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- h) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (zum Beispiel Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

8 Inkrafttreten

Dieses Haus- und Badeordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Beckum vom 20. Juni 2010 außer Kraft.

Beckum, den 19. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
der Stadt Beckum